

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 14.10.1821 publ. 18.10.1821

haupt zugelassen, sondern davon ab und zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine, an eine förmliche Reinigungs-Anstalt verwiesen, mithin erst dann admittirt werden sollen, wenn sie mit glaubhaften Attestaten einer gehörig abgehaltenen Quarantaine versehen sind.

Der Quarantaine-Commissair, der Befehlshaber des in der Gegend von Blexen auf der Weser ausgelegten kleinen Quarantaines Cutters, die Lootsen, so wie die sämtlichen an den Küsten belegenen Aemter werden hies durch angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu halten und selbige, bey etwaiger Widersetzlichkeit, durch Requisition der bewaffneten Macht, mit Gewalt zur Ausführung zu bringen.

34) Regierungs-Bekanntmachung
v. 14. Oct. 1821. publ. Oct. 18. e. a.

Nähere Bestimmung über die Röh rung der Hengste für das Jahr 1821.

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 17. Sept. d. J. werden in Betreff der diesjährigen Hengst-Röh rung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Die Röh rungs-Commission besteht für dieses Jahr aus dem Rittmeister Lehmann, Bereiter Mohrhagen, Thierarzt Greve und folgenden aus den sieben Kreisen gewählten Sachverständigen, Johann Diedrich Grube zu Eckfleth, Jos

hann Pundt zu Buzhausen, Johann Harms zu Bockhorn, Melchior Lübben zum Schmalenfletherwurp, Johann Hinrich Cramer zu Lönningen, Zeller Lübbe zu Bokern, Kirchspiels Lohne, Hano Gerhard v. Tungen aus dem Amte Minsfen.

Von diesen Mitgliedern werden diejenigen, welche noch nicht in Eid und Pflicht stehen, durch das Amt Bockhorn auf dies Geschäft beeidigt werden.

- 2) Die Röhrrung geschieht in den sieben Kreisen an folgenden Tagen: am 22. October im Kreise Neuenburg zu Bockhorn, am 24. October zu Jever, am 26. October zu Dvelgdörne, am 29. October zu Oldenburg, am 31. October zu Delmenhorst, am 2. November zu Behta, am 4. November zu Cloppenburg.
- 3) Die resp. Aemter werden für einen geeigneten Platz zur Vornahme des Geschäfts Sorge tragen und die festgesetzten Röhrrungs = Tage und Dörter zur größtmöglichen Publicität bringen, damit die Hengsthalter zur gehörigen Zeit daselbst eintreffen und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, um so mehr, da eine Nachröhrrung nur wegen

solcher Hengste statt finden wird, die nach der Hauptkõhrung aus der Fremde angekauft seyn möchten.

- 4) Bey jeder Kõhrung sind neun Stimmende, da der Sachverständige in dem Kreise, aus welchem er genommen ist, keine Stimme abzugeben hat.
- 5) Die zur Concurrenz um eine Prämie zuzulassenden Hengste werden gleich bey jeder Kõhrung designirt, die Wahl unter diesen Designirten und die Vertheilung der Prämien, so wie der Brande, geschieht aber zu Oldenburg an einem demnächst zu bestimmenden Tage durch die daselbst versammelte Kõhrungs-Commission.
- 6) Die für dieses Jahr von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigst zu Prämien ausgesetzte Summe von 400 Rthlr. wird mit den Medaillen in 5 Prämien, und zwar 1 Prämie zu 100 Rthlr., 1 Prämie zu 90 Rthlr., 1 Prämie, zu 80 Rthl., 1 Prämie zu 70 Rthlr., 1 Prämie zu 60 Rthlr., in baarem Gelde oder Silberzeug, nach Wahl des Empfängers, vertheilt werden.
- 7) Eine Kõhrung der Stuten wird bis weiter ausgesetzt, es sey denn, daß die Unterthanen solche selbst wünschen soll-